

Abrechnungsrichtlinien Basissubvention

Was kann abgerechnet werden?

- Miete von Sportstätten
- Anschaffung, Instandhaltung und Miete von Sportgeräten und -utensilien
- Anschaffung von Sportbekleidung
- Energiekosten

Allgemeines:

Miete von Sportstätten:

Miete von Sporthallen, Sportplätzen (Indoor und Outdoor), Turnsäle in Schulen, Schwimmhallen bzw. Freibäder (auch einzelne Bahnen), etc. Der Leistungszeitraum (= der Zeitraum, für welchen die Sportstätte angemietet wird), muss im laufenden Förderjahr liegen.

Sportgeräte:

Hier kann sowohl die Anschaffung als auch die Instandhaltung bzw. Wartung (Service) und Miete von Sportgeräten abgerechnet werden. Die Sportgeräte sollten für die im Verein ausgeübte Sportart benötigt werden (z.B. keine Tennisbälle für einen Wassersportverein). Geräte für ein ergänzendes Kraft- und Koordinationstraining sind ebenfalls möglich.

Sportbekleidung:

Anschaffung von Sportbekleidung. Auch der Aufdruck von Logos auf vorhandene Bekleidung ist möglich. Allerdings ersuchen wir um Verständnis, dass wir den Aufdruck des Logos eines anderen Sponsors **NICHT fördern** können. Bei der Abrechnung von Sportbekleidung ist noch eine Bestätigung vorzulegen, dass die Textilien kostenlos weitergegeben werden bzw. kann nur der Anteil abgerechnet werden, den der Verein bezahlt (bei einem Selbstbehalt der Mitglieder). **ACHTUNG:** Reine Repräsentationskleidung ist nicht förderbar!

Energiekosten inkl. Wasser:

Hier können Strom- und Heizkosten abgerechnet werden. Bitte beachten Sie, dass wir auch diesbezüglich an die Richtlinien unseres Fördergebers gebunden sind und es daher vorkommen kann, dass gewisse Heizkosten nicht gefördert werden können. Bitte nehmen Sie dazu vorab Kontakt mit dem ASVÖ NÖ auf. Ebenfalls abrechenbar sind Wasserbezugsgebühren für die Bewässerung von Sportstätten.

Einreichfrist: 31.03. des laufenden Förderjahres
Abrechnungsfrist: 15.09. des laufenden Förderjahres

Achtung! Diese Förderung muss bis zum 31.03. des aktuellen Förderjahres ausschließlich über das ASVÖ Serviceportal eingereicht werden.

Anträge gelten nur als gestellt, wenn sie dem Landesverband rechtzeitig und vollständig vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Mag. Barbara Binder

barbara.binder@asvoe.at

0660 1372980

Für die Auszahlung der Förderung sind, neben der Vorlage von förderungswürdigen Belegen, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Aufrechte Funktionsperiode des Leitungsorgans im ZVR (<https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Registerauszug>)
- Die Vereinsstatuten müssen die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllen.
- Bezahlter Mitgliedsbeitrag
- ASVÖ NÖ-Logo auf der Homepage

Auswahlverfahren

Die Zusagen erfolgen nach der Höhe an vorhandenen Mitteln. Der ASVÖ NÖ entscheidet nach Ablauf der Antragsfrist über alle vorliegenden Anträge aufgrund der Richtlinien und nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel. Eine möglichst flächendeckende Förderung wird angestrebt. Die Entscheidung wird dem Verein schriftlich bekanntgegeben. Fördermittel werden vom ASVÖ NÖ nur an sportlich aktive und gemeinnützige Mitgliedsvereine vergeben. Es gilt das Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Leistungs- und Förderzeitraum

Der Leistungs-/Förderzeitraum entspricht einem Kalenderjahr und läuft vom **01.01. bis 31.12. des entsprechenden Jahres**. Das Rechnungsdatum, das Datum der Lieferung bzw. Leistung und das Zahlungsdatum müssen im Leistungs-/Förderzeitraum liegen.

Erforderliche Abrechnungsbelege

Um eine Förderung zu erhalten, müssen Ausgaben nachgewiesen werden. Das hat durch Vorlage von entsprechenden Rechnungen inklusive zugehörigen Zahlungsnachweisen zu erfolgen. Die Abrechnungsunterlagen müssen den Abrechnungsrichtlinien entsprechen. Die formalen Kriterien zu diesen Belegen finden Sie in unseren Abrechnungsmodulen.

Auszahlungsverfahren

Die Abrechnungsunterlagen müssen bis spätestens 15.09. des aktuellen Förderjahres vollständig vorliegen. Sollte die Abrechnung nicht fristgerecht beim ASVÖ NÖ eingehen, so kann diese nicht mehr berücksichtigt werden. Wenn Rechnungen aus ersichtlichen Gründen erst nach dem 15.09. vorliegen, können diese auch später noch abgerechnet werden. In diesem Fall muss dies vom/von der zuständigen Projektbearbeiter*in rechtzeitig (**vor** dem 15.09.) schriftlich bewilligt werden.

Förderauszahlungen auf Privatkonten sind nicht möglich.